

Informationen für Ärzte 11/2013

Ärzte – Versorgungswerk – Befreiung gesetzliche Rentenversicherung II

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke können sich in der Regel von der Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund - DRV) befreien lassen und somit eine Doppelbelastung mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung vermeiden.

Angestellte Ärzte haben hierzu bisher einmalig bei Beginn Ihrer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk für Ärzte einen Befreiungsantrag beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger, der Deutschen Rentenversicherung Bund, beantragt und innerhalb kurzer Zeit eine Mitteilung von der Deutschen Rentenversicherung Bund über die Befreiung von der dortigen Mitgliedschaft erhalten.

Diese Bescheinigung über die Befreiung hat der angestellte Arzt oft über viele Jahre bei Klinik- bzw. Arbeitgeberwechsel dem jeweils neuen Arbeitgeber für die Erstellung der Lohnabrechnungen vorgelegt. Der Arbeitgeber hat danach monatlich die Beiträge an das Versorgungswerk des Arztes überwiesen.

Aufgrund von drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2012 ist ab sofort bei Arbeitgeberwechsel vom angestellten Arzt jeweils eine neue, aktuelle Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu beantragen, um eine Doppelmitgliedschaft und Doppelbelastung mit Rentenversicherungsbeiträgen sowohl beim Versorgungswerk für Ärzte als auch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu vermeiden!

Ein Betriebsübergang beim Arbeitgeber, der das bisherige Aufgabengebiet aber nicht antastet, führt nicht zu einer neuen Beschäftigung und erzeugt damit keine neue Befreiungsantragspflicht.

Die Befreiung von der Beitragspflicht zur Deutschen Rentenversicherung Bund setzt einen fristgemäßen Antrag voraus. Dabei ist zu beachten, dass in dem neuen Antrag sowohl die neue Tätigkeit genau beschrieben werden muss als auch der Arbeitgeber konkret zu benennen ist. Der neue Arbeitsvertrag muss auszugsweise beigelegt werden. Die entsprechenden Daten werden in den Befreiungsbescheid aufgenommen.

Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen (Personalakte) zu nehmen und ggf. bei einer DRV-Betriebsprüfung vorzulegen. Liegt dem Arbeitgeber kein Bescheid oder Antrag vor, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer-Arzt zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und Beiträge dorthin abzuführen.

Übergangsfristen:

Bei der Einführung dieser „neuen Verfahrensweise“ hält es die DRV für ausreichend, wenn für einen Übergangszeitraum bis zum 31. 12. 2013 statt eines Befreiungsbescheids vom Arbeitgeber die rechtzeitige Antragstellung nachgewiesen wird. Für Ärzte mit einer ärztlichen Tätigkeit im Krankenhaus oder in einer Arztpraxis, Apotheker in Apotheken oder Rechtsanwälten in Kanzleien, die ihre derzeitige Tätigkeit vor dem 31. 10. 2012 aufgenommen haben, verbleibe es bei der bisherigen Praxis. Befreiungsanträge für diese Altfälle sind erst bei einem Wechsel der Beschäftigung zu stellen.

■